

Verwendungsrichtlinien

für Sonderforschungsbereiche, SFB/Transregio und Transferbereiche mit Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

I. VERWENDUNGSRICHTLINIEN

Diese Richtlinien sind Bestandteil der Bewilligung der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG). Sie sind verbindlich, soweit in den Bewilligungsschreiben nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist. Sie sind von der Hochschule und der Sprecherin bzw. dem Sprecher des Sonderforschungsbereiches¹ bei der ersten Mittelanforderung anzuerkennen.

Für die Hochschule als Empfängerin der bewilligten Mittel gelten folgende Bestimmungen:

1. Ordnung

Der Sonderforschungsbereich gibt sich eine Ordnung, auf deren Grundlage der Sonderforschungsbereich über seine wissenschaftliche Entwicklung und seine laufenden Angelegenheiten entscheidet (siehe Musterordnung, DFG-Vordruck 60.21). Vor der Verabschiedung der Ordnung stimmt der Sonderforschungsbereich den Entwurf mit der Geschäftsstelle der Deutschen Forschungsgemeinschaft ab.

2. Allgemeine Regeln zur Mittelbewilligung

- a) Die Mittel werden in der Erwartung bewilligt, dass die von der Hochschule eingereichten Anträge im SFB-Programm verbindlich sind.
- b) Die bewilligten Mittel sind an das jeweilige Haushaltsjahr gebunden. Sie sind gemäß ihrer Bestimmung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- c) Projektmittel (direkte Ausgaben) i. S. dieser Verwendungsrichtlinien sind alle im Finanzierungsantrag spezifisch aufgeführten bzw. bezifferten Mittel (Personal-, Sach- und Investitionsmittel). Sie dienen zur Deckung der direkten projektspezifischen Ausgaben.

Über die Verwendung der Projektmittel entscheiden die durch die Ordnung des Sonderforschungsbereiches (Nr. 1) vorgesehenen Gremien in nach der Ordnung festzulegenden Verfahren.

¹ Im folgenden steht "Sonderforschungsbereich" auch für SFB/ Transregio und Transferbereiche.

- d) Die Programmpauschale (indirekte Ausgaben) i. S. dieser Verwendungsrichtlinien ist ein pauschaler Zuschlag zur Deckung der mit der Förderung verbundenen indirekten Projektausgaben.

Die Programmpauschale beträgt 20% der abrechenbaren direkten Projektausgaben. Die Bewilligung der Programmpauschale setzt keinen gesonderten Antrag voraus.

Über die Verwendung der durch die Programmpauschale freigesetzten Mittel der Hochschule entscheidet nach dem Willen von Bund und Ländern im Einzelnen die Hochschule oder Forschungseinrichtung innerhalb der Zielsetzung des Hochschulpaktes 2020 (der Stärkung der Forschung an Hochschulen). Es erscheint der DFG sachgerecht, wenn sie dabei gemeinsam mit den beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern vorgeht.

- e) Die Programmpauschale ist nicht zur Verstärkung der Ansätze der Projektmittel einsetzbar und umgekehrt; sie gewährt vielmehr pauschalen Ersatz für durch die Projektförderung in Anspruch genommene Infrastruktur (beispielsweise für Raum-, Wartungs-, Software- oder Energiekosten) und für die Mitarbeit von Personen, die nicht als Projektpersonal abgerechnet werden. Solche indirekten Projektausgaben können sowohl zentral als auch dezentral anfallen.

Der Mitteleinsatz der Programmpauschale ist auch für innovative Zwecke denkbar, wie etwa Anreize für neue Forschungsarbeiten, tariflich mögliche Zulagen für herausragende wissenschaftliche Leistungen oder Professionalisierung des Forschungsmanagements.

- f) Die Ansätze bei Projektmitteln in den einzelnen Ausgabengruppen dürfen ohne Rücksprache mit der Geschäftsstelle der DFG in der Ausgabe um bis zu 30 % überschritten werden, wenn das notwendig ist und wenn bei anderen Ausgabengruppen innerhalb der Projektmittel entsprechende Einsparungen erzielt werden. Die Berechnungsgrundlage für eine Umdisposition um bis zu 30% ist der Ansatz, der verstärkt werden soll. Die Gründe für die Abweichungen sind vom Sonderforschungsbereich zu den Rechnungsprüfungsunterlagen aktenkundig zu machen.

Projektmittel können u.a. nicht verwendet werden für:

- i.d.R. persönliche Bezüge der Teilprojektleiterinnen und Teilprojektleiter
- Bau- und Einrichtungsmaßnahmen, Mieten;
- Ausgaben für die allgemeine Institutseinrichtung und -ausrüstung;
- Betriebskosten und Wartung, Gebühren aller Art;
- Ausgaben für Personal- und Sachmittel, die der zeitgemäßen Grundausstattung zuzurechnen sind;
- Folgekosten, die durch den Betrieb eines aus DFG-Mitteln finanzierten Gerätes entstehen (z.B. räumlich-bauliche Voraussetzungen, Energiekosten, Reparatur und Wartung, ständige technische Betreuung);
- Ausgaben für die Inanspruchnahme hochschuleigener zentraler Serviceeinrichtungen (Rechenzentren);
- Sachverständigen- und Gerichtskosten, Versicherungsbeiträge;
- Aufwendungen für Bewirtung u.ä.;
- Umsatzsteuerbeträge, soweit sie als Vorsteuer abgezogen werden können.

- g) Die unter Nr. 2 f) genannten Regelungen finden für die Programmpauschale keine Anwendung.
- h) Die in einem Bewilligungsschreiben mitgeteilten Ablehnungen bzw. Tei ablehnungen dürfen nicht umgangen, die Gesamtbewilligung darf nicht überschritten werden. Projektmittel, die am Ende des Haushaltsjahres nicht verwendet worden sind, werden auf die Bewilligung für das Folgejahr angerechnet, soweit sie nicht durch die Erteilung von Aufträgen

gebunden sind oder im Einzelfall durch die DFG von der Anrechnung ausgenommen werden. Die Anrechnung bedeutet nicht, dass die Bewilligungssumme für das Folgejahr sich um diesen Betrag erhöht.

- i) Die Mittel werden nach Maßgabe der fälligen Zahlungen im voraus für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten von der Hochschule angefordert (DFG-Vordruck 63.01). Die Auszahlung der Programmpauschale erfolgt anteilig mit jedem Mittelabruf. Werden bewilligte und abgerufene Mittel für direkte Projektausgaben im Bewilligungszeitraum nicht in Anspruch genommen oder direkte Projektausgaben bei der Prüfung des Verwendungsnachweises durch die DFG nicht anerkannt, so verringert sich entsprechend auch das Volumen der Programmpauschale; Überzahlungen sind dann auf eine Folgebewilligung anzurechnen oder zu erstatten. Die Anrechnung bedeutet nicht, dass sich die Bewilligungssumme für das Folgejahr um diesen Betrag erhöht.

3. Widerrufs- und Rückforderungsrecht

Die DFG behält sich vor, die Bewilligung ganz oder teilweise aus wichtigem Grund zu widerrufen, insbesondere dann, wenn der Bund und die Länder die erforderlichen Mittel nicht zur Verfügung stellen. In diesem Fall kann die DFG die Erstattung der ausbezahlten Mittel verlangen. Diese Erstattungspflicht gilt ferner, wenn Auflagen nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt, die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet oder nicht rechtzeitig, nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig abgerechnet worden sind oder wenn ihre Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewirkt worden ist.

Hat die Hochschule die Umstände, die zur Entstehung des Erstattungsanspruchs geführt haben, zu vertreten, so sind die zu erstattenden Mittel vom Tag der Fälligkeit an mit 5 v.H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

Werden ausgezahlte Mittel nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums zweckentsprechend verwendet, behält sich die DFG unabhängig davon, ob die Bewilligung widerrufen wird, vor, Zinsen in Höhe von 5 v.H. über dem Basiszins nach § 247 BGB vom Zeitpunkt der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung zu verlangen.

4. Personal

- a) Vorbehaltlich der Regelungen in Nr. 13 b) werden Anstellungsverträge auf Vorschlag des Sonderforschungsbereichs seitens der Hochschule geschlossen. Es finden - auch hinsichtlich der Anstellungsdauer - die für vergleichbares Hochschulpersonal an der entsprechenden Einrichtung geltenden Vorschriften des einschlägigen Dienst-, Besoldungs-, Tarifrechts usw. des öffentlichen Dienstes Anwendung. - Den bewilligten Mitteln dürfen Deckungsmittel für Beamtenplanstellen, die dem Sonderforschungsbereich vom Sitzland zusätzlich zur Grundausstattung zur Verfügung gestellt werden, entnommen werden.

Der Abschluss von Sonderverträgen und die Inanspruchnahme von Projektmitteln für die Finanzierung von Bezügen nach C4 / W3 bedürfen der vorherigen Zustimmung der DFG.

- b) Der Berechnung der Personalmittel liegen die Richtsätze der DFG zugrunde (DFG-Vordruck 60.12). Für die Einstufung im Einzelfall ist die Prüfung anhand der Tätigkeitsmerkmale durch die Hochschule maßgebend. Die jeweilige Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe, die die DFG ihrer Mittelberechnung zugrunde legt, ersetzt nicht die Prüfung durch die Hochschule.

Eine volle Vergütung nach BAT IIa / TV-L E13 oder äquivalenter Wertigkeit setzt in der Regel die Promotion voraus. Soll nichtpromoviertes wissenschaftliches Personal eine volle Vergütung nach BAT IIa / TV-L E 13 oder äquivalenter Wertigkeit erhalten, so sind die im DFG-Vordruck 63.09 "Verfahrensgrundsätze zur Bezahlung wissenschaftlicher Mitarbeiter in von der DFG geförderten Forschungsprojekten" genannten Ausnahmeregelungen zu beachten.

- c) In Sonderforschungsbereichen mit einem integrierten Graduiertenkolleg können - unter der Maßgabe, dass die Laufzeit und Förderung eines integrierten Graduiertenkollegs an die Förderphasen des Sonderforschungsbereiches gekoppelt sind - in begrenzter Zahl 'Doktorandenstipendien' und 'Doktorandenstipendien für Mediziner' bis zu zwölf Monaten Laufzeit vergeben werden. Es gelten insoweit die Regelungen 2.1. der Verwendungsrichtlinien Graduiertenkollegs (DFG-Vordruck 2.22) entsprechend. Für die Vergabe erhöhter Stipendien ist der Nachweis ausreichend, dass mit regulären Stipendien hochqualifizierte Doktorandinnen und Doktoranden nicht zu gewinnen sind.

5. Investitionen

- a) Beschaffungen von Gegenständen, deren Anschaffungswert (Kaufpreis einschließlich Mehrwertsteuer und sonstiger Nebenkosten) einzeln 10.000,- EUR nicht übersteigen, werden auf Vorschlag der Gremien des Sonderforschungsbereichs von der Hochschule vorgenommen.
- b) Gegenstände, deren Anschaffungswert (Kaufpreis einschließlich Mehrwertsteuer und sonstiger Nebenkosten) einzeln 50.000,- EUR übersteigen, werden in der Regel von der DFG beschafft, sobald dazu bei ihr ein von der Sprecherin oder vom Sprecher des Sonderforschungsbereichs unterzeichneter Antrag eingegangen ist (DFG-Vordruck 21.04); Gegenstände in diesem Sinne sind der Sache nach auch zusammengehörige Anlagen oder Systemkonfigurationen, deren Einzelteile 50.000,- EUR oder weniger kosten, deren Gesamtanschaffungswerte aber 50.000,- EUR übersteigen.

Dies gilt auch für Geräte, die aus Pauschalen Mitteln oder umdisponierten/ eingesparten Projektmitteln finanziert werden sollen.

In geeigneten Fällen wird die DFG auch die Beschaffung dieser Gegenstände den Hochschulen überlassen.

- c) Die für die Beschaffung von Geräten mit Anschaffungswerten über 50.000,- EUR notwendigen Projektmittel werden, soweit die Geräte von der DFG bestellt werden, zu Lasten des Bewilligungsbetrages des Sonderforschungsbereichs einbehalten.
- d) Das Eigentum an allen beschafften Gegenständen geht auf die Hochschule bzw. das Sitzland über. Sie sind ordnungsgemäß mit dem zusätzlichen Vermerk "*Aus Mitteln der Deutschen Forschungsgemeinschaft beschafft*" zu inventarisieren und entsprechend zu kennzeichnen. Die DFG kann die Übereignung von Gegenständen verlangen, wenn die Finanzierung des Sonderforschungsbereichs eingestellt wird oder wenn die Arbeiten, für die ein Gegenstand beschafft worden ist, beendet sind.
- e) Nach Abschluss einer Beschaffung durch die DFG kann die Sprecherhochschule die auf diese Beschaffung entfallende anteilige Programmpauschale gesondert anfordern.

6. Sachmittel

- a) Projektmittel, die für die Exzellenzeinrichtung als Ganzes und nicht für Untervorhaben beantragt worden sind (z. B. Mittel für Gastwissenschaftler, Kolloquien und Symposien, Publikationen, Forschungssemester, Reisen und Auslandsaufenthalte, Verbrauchsmaterialien und Pauschale Mittel sowie Mittel für Öffentlichkeitsarbeit) werden nach in der Ordnung des Sonderforschungsbereichs festzulegenden Verfahren in Anspruch genommen. In den jährlichen Verwendungsnachweisen und ggf. in den unter Nr. 11 dieser Verwendungsrichtlinien genannten Berichten ist über den Einsatz dieser Mittel zu berichten.
- b) Pauschale Mittel stehen für unvorhergesehene Ausgaben zur Verfügung. Bei der Beschaffung von Geräten aus Pauschalen Mitteln gilt Nr. 5 dieser Verwendungsrichtlinien. Die in einem Haushaltsjahr bewilligten und in demselben Haushaltsjahr nicht verwandten Pauschalen Mittel können innerhalb derselben Förderperiode auf Antrag (bis 30. September des Ausgangshaushaltsjahres) erneut bewilligt werden. Pauschale Mittel können im Umfang von bis zu 150.000,- Euro angespart werden. Nach dem Ende der laufenden Förderperiode können Restmittel nicht mehr in Anspruch genommen werden. Die DFG erwartet, dass sich die Hochschule mit mindestens 25 % an den jährlichen Gesamtausgaben beteiligt, die aus den Pauschalen Mitteln finanziert werden.
- c) Die Art der Beschäftigung und die Höhe der Vergütung ausländischer Gäste richtet sich nach der an der Hochschule bzw. der Trägerinstitution geltenden Regelung.
- d) Der Abrechnung von Reisen SFB-Angehöriger sind grundsätzlich die Bestimmungen der an der Hochschule bzw. der Trägerinstitution geltenden Reisekostengesetze bzw. -verordnungen zugrunde zu legen.

Bitte beachten Sie weiter die Hinweise zur Finanzierung von Kongress- und Vortragsreisen (DFG-Vordruck 63.08).

- e) Mittel für Spezialliteratur werden mit der Maßgabe bewilligt, dass die Beschaffung mit der zuständigen Hochschulbibliothek abgestimmt wird und die daraus beschafften Druckwerke allgemein zugänglich aufgestellt und in die Zentralkataloge aufgenommen werden.
- f) Sofern Mittel aus dem DFG/BMZ-Programm bewilligt werden, sind zusätzlich die Ergänzungen zu den Verwendungsrichtlinien (DFG-Vordruck 2.021) zu beachten.

7. Veröffentlichung wissenschaftlicher Ergebnisse

- a) Die DFG erwartet, dass die mit ihren Mitteln finanzierten Forschungsergebnisse zeitnah publiziert und dabei möglichst auch digital veröffentlicht und für den entgeltfreien Zugriff im Internet (Open Access) verfügbar gemacht werden. Die entsprechenden Beiträge sollten dazu entweder zusätzlich zur Verlagspublikation in disziplinspezifische oder institutionelle elektronische Archive (Repositorien) eingestellt oder direkt in referierten bzw. renommierten Open Access Zeitschriften publiziert werden.

An DFG-geförderten Projekten beteiligtes wissenschaftliches Personal sollte sich in Verlagsverträgen möglichst ein nicht ausschließliches Verwertungsrecht zur elektronischen Publikation ihrer Forschungsergebnisse zwecks entgeltfreier Nutzung fest und dauerhaft vorbehalten. Dabei können disziplinspezifisch Karenzzeiten von in der Regel 6-12 Monaten vereinbart werden, vor deren Ablauf das Einstellen bereits publizierter Forschungsergebnisse in disziplinspezifische oder institutionelle elektronische Archive nicht gestattet wird.

- b) Restmittel können nach dem Ende der laufenden Förderperiode nicht mehr in Anspruch genommen werden. Bewilligte Mittel können bis zu zwei Jahre nach Beendigung eines Sonderforschungsbereiches abgerechnet werden. Wird dies in Anspruch genommen, legt der Sonderforschungsbereich mit Ende der Förderung der DFG-Geschäftsstelle eine Liste der noch zu erwartenden Publikationen bzw. Ausgaben für Publikationen vor. Die für Publikationen bewilligten Mittel werden im letzten Jahr der Förderung abgerufen, soweit sie durch eingegangene Verpflichtungen gebunden sind, und sind spätestens zwei Jahre nach Beendigung der Förderung des Sonderforschungsbereichs abzurechnen, danach verfallen sie.
- c) Es wird erwartet, dass in die Veröffentlichung ein Hinweis auf die finanzielle Unterstützung des Projektes sowie ggf. der Publikation durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft aufgenommen wird.
- d) Sofern Forschungsergebnisse ausschließlich im Druck veröffentlicht werden, erbittet die DFG ein Belegexemplar. Falls eine Veröffentlichung, nicht über den Buchhandel zugänglich ist (sog. „graue Literatur“), sondern nur in Form eines gedruckten Forschungsberichts (Report) bekannt gegeben wurde, bittet die DFG darum, je ein Exemplar der Zentralen Sammelstelle für Forschungsberichte bei der Technischen Informationsbibliothek, Welfengarten 1b, 30167 Hannover, und der zuständigen Hochschulbibliothek zuzusenden.

8. Mittelbewirtschaftung

- a) Alle Mittel werden als "Beiträge Dritter" im Haushalt des für den Sonderforschungsbereich zuständigen Finanzträgers (mittelverwaltende Hochschule) vereinnahmt. Die Ausgaben der Projektmittel werden bei den entsprechenden Titelgruppen nachgewiesen. Es gelten die haushalts- und kassenrechtlichen Bestimmungen des Sitzlandes.
- b) Sind an einem Sonderforschungsbereich weitere Hochschulen oder überwiegend öffentlich finanzierte außeruniversitäre Forschungseinrichtungen beteiligt, so gelten folgende besondere Bestimmungen:

Die Gremien des Sonderforschungsbereichs entscheiden darüber, in welcher Höhe diesen Einrichtungen über die mittelverwaltende Hochschule Projektmittel zur Verfügung gestellt werden. Die DFG erwartet, dass die mittelverwaltende Hochschule neben den Projektmitteln auch die Programmpauschale in entsprechender Höhe (i.d.R. 20%) zur Verfügung stellt. Diese Einrichtungen bewirtschaften im Zuge der Verwaltungshilfe die ihnen zur Verfügung gestellten Mittel; sie stellen das bei ihnen zu beschäftigende Personal an und nehmen die Beschaffungen selbst vor. Nr. 4 a) Satz 2, Nr. 5 b) und d) behalten Gültigkeit.

Die Einrichtungen führen über die Verwendung der ihnen zur Verfügung gestellten Projektmittel einen Verwendungsnachweis gegenüber der mittelverwaltenden Hochschule. Diese bezieht sie in den Nachweis gemäß Nr. 8 a) und c) ein.

Kann die Einrichtung die Verwaltungshilfe nicht leisten, so stellt die mittelverwaltende Hochschule das auf jene Teilprojekte entfallende Personal selbst ein und leistet die sonstigen Ausgaben durch die Hochschulkasse auf Anweisung des Sprechers.

- c) Über die Verwendung der Projektmittel ist der DFG unverzüglich, spätestens bis zum 31. März des folgenden Haushaltsjahres, ein Verwendungsnachweis vorzulegen (DFG-Vordruck 63.05). Da die Programmpauschale für zuwendungsfähige Ausgaben gewährt wird, die ihrer Natur nach nur mit erheblichem Aufwand genau festgestellt und belegt werden können, wird auf einen Verwendungsnachweis verzichtet. Gegenüber der DFG sind weder Grund noch Zeitpunkt der Verwendung der Programmpauschale im Einzelnen nachzuweisen.

9. Prüfung

Der Bundesrechnungshof und die zuständigen Landesrechnungshöfe sowie die DFG sind berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigungen und Feststellungen zu prüfen oder prüfen zu lassen und die Rechnungsbelege zur Prüfung anzufordern.

10. Wirtschaftliche Verwertung

Forschungsergebnisse, die für eine wirtschaftliche Verwertung in Betracht kommen, sollen an geeignete Stellen, u.a. der Wirtschaft, herangetragen werden.

Sofern die Hochschule oder am Sonderforschungsbereich beteiligtes wissenschaftliches Personal Kooperationsverträge mit Dritten abschließen, die Forschungsvorhaben oder -themen aus dem SFB zum Gegenstand haben, sollen beim Abschluss dieser Verträge die ["Leitlinien für die transparente Gestaltung von Technologietransfer der Allianz-Organisationen"](#) (Gemeinsame Empfehlung von DFG, FhG, HGF, HRK, MPG, WGL und WR vom 10. Februar 2002) eingehalten werden.

11. Berichtspflicht

- a) Über Änderungen in der (Co-)Leitung einzelner Teilprojekte (Weggang an andere Institution o.ä.) ist die Geschäftsstelle der Deutschen Forschungsgemeinschaft von der Sprecherin oder vom Sprecher unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gleiches gilt für Änderungen in der Sprecherfunktion des Sonderforschungsbereiches.
- b) Über Zeit und Form der Berichterstattung aus der wissenschaftlichen Arbeit der Sonderforschungsbereiche entscheiden diese selbst. Sonderforschungsbereiche, deren Förderung beendet wird, legen innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Förderung einen Abschlussbericht vor (s. DFG-Vordruck 60.13).
- c) Die Annahme der Bewilligung verpflichtet die Universität, vertreten durch die Sprecherin bzw. den Sprecher des Sonderforschungsbereiches, der DFG über die Arbeit des Sonderforschungsbereichs sowie über den Einsatz der Projektmittel (insbesondere auch der zentral bewilligten Mittel) zu berichten. Dies erfolgt in den jährlichen Verwendungsnachweisen, im Fortsetzungsantrag bzw. Abschlussbericht sowie ggf. im Rahmen einer jährlichen Befragung. Die Berichte dienen als Grundlage für die Begutachtung sowie zur Bewertung des Programms. Darüber hinaus sind die Berichte Basis für statistische Auswertungen, mit denen die DFG ihrer Berichtspflicht an die Geldgeber, Bund und Länder, nachkommt.

12. Personenbezogene Daten

- a) Die zu den am Sonderforschungsbereich beteiligten Personen erhobenen Daten (wie z.B. Name, Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Finanzierungsstatus, schulischer und außerschulischer Werdegang, Studienverlauf, Angaben zum Promotionsverfahren, Auslandsbeziehungen und -kontakte etc.) werden personenbezogen erfasst, bei der DFG personenbezogen gespeichert und für die o.g. Zwecke weiter verarbeitet. Der Sonderforschungsbereich, vertreten durch die Sprecherin bzw. den Sprecher, wird gebeten, die Daten nur im Einverständnis mit den beteiligten Personen an die DFG weiterzugeben.
- b) Die DFG gibt keine personen- oder einrichtungsbezogenen Daten an Dritte weiter. Dritte erhalten solche Daten nur dann und im für den konkreten Anlass notwendigen Umfang, wenn sie im Auftrag der DFG die Auswertung der Daten im o.g. Sinne vornehmen. Die Datenschutzbestimmungen werden in jedem Fall beachtet.

13. Gesetzliche und andere Vorgaben

- a) Die DFG geht davon aus, dass bei der Planung und Durchführung von Versuchen am Menschen, an vom Menschen gewonnenen Proben und bei Forschungen mit personenbezogenen Daten von Patienten die vom Weltärztebund verabschiedete Deklaration von Helsinki (Declaration of Helsinki - Ethical Principles for Medical Research Involving Human Subjects) in der jeweils gültigen Fassung beachtet wird.

Außerdem sind die Bestimmungen des Embryonenschutzgesetzes und des Stammzellgesetzes, des Arzneimittelgesetzes (§§ 40-42 AMG) und des Medizinproduktegesetzes (§§ 17-19 MPG) in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten. Mit den bewilligten Mitteln dürfen keine Forschungsarbeiten durchgeführt werden, die den Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz von Embryonen (Embryonenschutzgesetz -ESchG - i.d.F. vom 13. Dezember 1990, BGBl. I S. 2247 ff) widersprechen, und zwar weder im Inland noch im Ausland. Rückfragen bitte an das Justitiariat der DFG.

- b) Bei Forschungsarbeiten an humanen embryonalen Stammzellen muss die nach § 6 Stammzellgesetz (StZG) erforderliche Genehmigung der zuständigen Genehmigungsbehörde vor Beginn der Forschungsarbeiten vorliegen.
- c) Werden im Sonderforschungsbereich klinische Studien im Bereich der somatischen Gentherapie geplant oder durchgeführt, so sind die Richtlinien zum Gentransfer in menschlichen Körperzellen einzuhalten.
- d) Werden klinische Studien geplant oder durchgeführt, so müssen diese beim internationalen Metaregister kontrollierter Studien (international metaRegister of controlled trials) (www.controlled-trials.com) registriert und jeweils eine "International Standard Randomised Controlled Trials Number" (ISRCTN) erworben werden. Es wird gebeten, diese ISRCTN-Nummer der DFG mitzuteilen.
- e) Mit der Annahme der bewilligten Mittel ist die Verpflichtung verbunden, das am 1. Juli 1990 in Kraft getretene Gesetz zur Regelung von Fragen der Gentechnik (GenTG) in seiner jeweils geltenden Fassung zu beachten. Vor Beginn der Forschungsarbeiten müssen die nach diesem Gesetz und den dazu erlassenen Verordnungen erforderlichen behördlichen Genehmigungen vorliegen.
- f) Die DFG geht weiterhin davon aus, dass bei Tierversuchen die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung beachtet werden.

14. Pflicht zur Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Bewilligungsempfänger verpflichten sich und ihre im Rahmen von DFG-Projekten beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sowie des Verfahrens der DFG bei einem Verstoß gegen diese Regeln (vgl. II).

Im Falle wissenschaftlichen Fehlverhaltens können die nachstehend näher bezeichneten Maßnahmen beschlossen werden. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

Die DFG kann je nach Art und Schwere des festgestellten Fehlverhaltens eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen beschließen:

- schriftliche Rüge der oder des Betroffenen;
- Ausschluss von der Antragsberechtigung bei der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- Rücknahme von Förderentscheidungen (gänzlicher oder teilweiser Widerruf der Bewilligung, Rückruf von bewilligten Mitteln, Rückforderung verausgabter Mittel);
- Aufforderung der oder des Betroffenen, die inkriminierte Veröffentlichung zurückzuziehen oder falsche Daten zu berichtigen (insbesondere durch Veröffentlichung eines Erratums) oder den Hinweis auf den Rückruf der Fördermittel durch die DFG in die inkriminierte Veröffentlichung aufzunehmen;
- Ausschluss von einer Tätigkeit als Gutachterin oder Gutachter und in Gremien der DFG;
- Aberkennung des aktiven und passiven Wahlrechts für die Organe und Gremien der DFG.

II. REGELN GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS

Nach Beschluss der Mitgliederversammlung der DFG vom 17.6.1998 sind bei der Inanspruchnahme von Mitteln der DFG die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Hochschulen und andere Forschungseinrichtungen, die DFG-Mittel in Anspruch nehmen möchten, müssen an ihrer Einrichtung folgende Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis etabliert haben:

Empfehlung 1

Regeln guter wissenschaftlicher Praxis müssen - allgemein und nach Bedarf spezifiziert für die einzelnen Disziplinen - Grundsätze insbesondere für die folgenden Themen umfassen:

- allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit, zum Beispiel:
 - lege artis zu arbeiten,
 - Resultate zu dokumentieren,
 - alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln,
 - strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren,

- Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen,
- die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- die Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten,
- wissenschaftliche Veröffentlichungen.

Empfehlung 2

Hochschulen und außeruniversitäre Forschungsinstitute müssen unter Beteiligung ihrer wissenschaftlichen Mitglieder Regeln guter wissenschaftlicher Praxis formulieren, sie allen ihren Mitgliedern bekannt geben und diese darauf verpflichten. Diese Regeln sollen fester Bestandteil der Lehre und der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sein.

Empfehlung 3

Die Leitung jeder Hochschule und jeder Forschungseinrichtung trägt die Verantwortung für eine angemessene Organisation, die sichert, dass in Abhängigkeit von der Größe der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, dass sie tatsächlich wahrgenommen werden.

Empfehlung 4

Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses muss besondere Aufmerksamkeit gelten. Hochschulen und Forschungseinrichtungen sollen Grundsätze für seine Betreuung entwickeln und die Leitungen der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten darauf verpflichten.

Empfehlung 5

Hochschulen und Forschungseinrichtungen müssen unabhängige Vertrauenspersonen/Ansprechpartner vorsehen, an die sich ihre Mitglieder in Konfliktfällen, auch in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens, wenden können.

Empfehlung 6

Hochschulen und Forschungseinrichtungen sollen bei Prüfungen, bei der Verleihung akademischer Grade, Einstellungen und Berufungen Originalität und Qualität stets Vorrang zur Quantität zumessen. Dies soll vorrangig auch für die leistungs- und belastungsorientierte Mittelzuweisung in der Forschung gelten.

Empfehlung 7

Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen müssen auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Institution, wo sie entstanden sind, für zehn Jahre aufbewahrt werden.

Empfehlung 8

Hochschulen und Forschungseinrichtungen müssen Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorsehen. Diese müssen von dem dafür legitimierten Organ beschlossen sein und unter Berücksichtigung einschlägiger rechtlicher Regelungen einschließlich des Disziplinarrechts folgendes umfassen:

- eine Definition von Tatbeständen, die in Abgrenzung zu guter wissenschaftlicher Praxis (Empfehlung 1) als wissenschaftliches Fehlverhalten gelten, beispielsweise Erfindung und Fälschung von Daten, Plagiat, Vertrauensbruch als Gutachter oder Vorgesetzter,
- Zuständigkeit, Verfahren (einschließlich Beweislastregeln) und Fristen für Ermittlungen zur Feststellung des Sachverhalts,
- Regeln zur Anhörung Beteiligter oder Betroffener, zur Wahrung der Vertraulichkeit und zum Ausschluss von Befangenheit,
- Sanktionen in Abhängigkeit vom Schweregrad nachgewiesenen Fehlverhaltens,
- Zuständigkeit für die Festlegung von Sanktionen.

Alte Fassung